



Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB der Eventwerkstatt Nina Rubin

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen vereinbarten Leistungen (nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Leistungen“ genannt) der Eventwerkstatt Nina Rubin (nachfolgend auch „Eventwerkstatt“ genannt), soweit nicht schriftlich mit einem Auftraggeber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) etwas Abweichendes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Ausrichtung, Durchführung & Dekoration von Feiern oder sonstigen Veranstaltungen (nachfolgend auch „Veranstaltung“ genannt) in Ergänzung zu den individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen.

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde einseitig auf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen sollte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind nur gültig, soweit die Eventwerkstatt sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Leistungen/Leistungsumfang

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung/Planung, Umsetzung, Durchführung sowie Dekoration einer Veranstaltung/Hochzeit und anderer Aufträge in dem durch individuelle Abrede vereinbartem Umfang nebst der vereinbarten Zeit in der vereinbarten Örtlichkeit.

Die für die Veranstaltung eingesetzte Technik, Personal; Dekoration (auch Floristik), Möblierung (z.B. Stühle und Tische), Geschirr, Besteck und sonstige Gegenstände werden nur dann mit vermietet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Für den Dekorationsverleih gelten gesonderte Bedingungen laut Zusatzvereinbarung.

Die Eventwerkstatt vermittelt zudem Leistungen Dritter für Hochzeiten und Veranstaltungen.

Gegenstand des jeweiligen Vertrages kann auch die Vermittlung von Verträgen mit Werkunternehmern und/oder Dienstleistern sein oder über einzelne Leistungen, die zum Hochzeitsfest oder der Veranstaltung des Kunden erbracht werden sollen.

Die Eventwerkstatt verpflichtet sich im Hinblick auf die vom Kunden veranstaltete Hochzeit oder Veranstaltung für den Kunden Leistungsangebote von Werkunternehmern und/oder Dienstleistern einzuholen und an den Kunden zu vermitteln. Darüber hinaus erbringt die Eventwerkstatt Planungs- und Organisationsleistungen und Dekorationen sowie Floristik im Hinblick auf die Hochzeit oder Veranstaltung.

Inhalt und Umfang der Leistungsverpflichtung der Eventwerkstatt bestimmen sich nach dem im Angebot aufgeführten Leistungsverzeichnis.

Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche oder zusätzlich oder vom Leistungsverzeichnis abweichende Leistungen, die auf Verlangen des Kunden durchgeführt werden sollen oder Mehraufwendungen, die bedingt durch unrichtige Angaben des Kunden erfolgt sind, sind Zusatzleistungen. Zusatzleistungen müssen separat schriftlich vereinbart werden und sind separat zu vergüten. Sie werden nach den aktuellen Vergütungssätzen der Eventwerkstatt in Rechnung gestellt.

§ 3 Vertragsschluss

Angebote der Eventwerkstatt sind freibleibend. Ein von Kunden unterzeichnetes Angebot, Vertragsformular, und auch Emailbeauftragung gilt als Abschluss eines Vertrages.

Das Angebot ist für die Vertragsinhalte verbindlich, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweist.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Erweiterungen oder sonstige Änderungen der vertraglich vereinbarten Inhalte.

Im Zweifel gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung der Eventwerkstatt ausgewiesenen Preise und Vergütungen sowie sonstigen Konditionen als vereinbart.

§ 4 Vertragspartner

Sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, schließt der Kunde den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Der Vertrag gilt aber auch dann, wenn der Kunde die Eventwerkstatt in fremden Namen und für fremde Rechnung beauftragt.

Die Eventwerkstatt ist für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Die Eventwerkstatt wird die hierfür erforderlichen Verträge im Namen des Auftraggebers schließen.

Vertragspartner des Kunden bzw. desjenigen, in dessen Namen der Kunde den Vertrag abschließt, ist im Hinblick auf die von der Eventwerkstatt jeweils vermittelten Leistungen der jeweilige Werkunternehmer und/oder Dienstleister. Der Vertrag hinsichtlich Buchung und Durchführung der jeweiligen Leistung, des jeweiligen Werkes, des jeweiligen Ereignisses kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Werkunternehmer und/oder Dienstleister zustande. Für die Leistungen der Werkunternehmer und/oder Dienstleister hat die Eventwerkstatt in keiner Weise einzustehen.

§ 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Eventwerkstatt bei ihrer Vermittlungstätigkeit durch Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Unterlagen zu unterstützen und sie über jede wesentliche Änderung seiner Planungen für die Hochzeit oder die Veranstaltung zu informieren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der Eventwerkstatt die für die Hochzeit oder die Veranstaltung und seine diesbezüglichen Wünsche und Vorstellungen benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen;

die Eventwerkstatt über alle weiteren Maßnahmen zur Anbahnung von Kontakten zu Werkunternehmern und/oder Dienstleistern und im Hinblick auf die Hochzeit oder die Veranstaltung, soweit sie den Kunden betreffen und mit ihm abgestimmt sind, durch seine Mitwirkung zu unterstützen;

die Eventwerkstatt laufend über alle wichtigen Termine und die von ihm abgeschlossenen Verträge sowie über eine längere Abwesenheit, egal, ob aus beruflichen oder privaten Gründen, rechtzeitig vorher zu informieren;

nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass er auch bei einer längeren Abwesenheit für die Eventwerkstatt erreichbar ist;

auf schriftliche oder mündliche Anfragen der Eventwerkstatt möglichst rasch zu reagieren und ihr seine Entscheidungen zu vorgeschlagenen Leistungen, Werken und Ereignissen für die Hochzeit oder die Veranstaltung in angemessener Zeit bekannt zu geben.

Der Kunde ist verpflichtet, die Eventwerkstatt von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die sie in seinem Auftrag und mit seiner Zustimmung eingegangen ist.

§ 6 Beschreibungen von Leistungen

Die Beschreibung eines Leistungsangebotes eines Werkunternehmers und/oder Dienstleisters durch die Eventwerkstatt ist zum Zeitpunkt der Präsentation durch die Eventwerkstatt gegenüber dem Kunden nach bestem Wissen und Gewissen der Eventwerkstatt korrekt. Der Inhalt des Leistungsangebotes des Werkunternehmers und/oder Dienstleisters kann jedoch Änderungen unterliegen. Die Eventwerkstatt bemüht sich, diese Änderungen in der allgemeinen Beschreibung des Leistungsangebotes des Werkunternehmers und/oder Dienstleisters zu aktualisieren. Für unzutreffende Informationen des Werkunternehmers und/oder Dienstleisters übernimmt die Eventwerkstatt als bloße Vermittlerin der Leistungen keine Haftung.

Die im Zusammenhang mit den jeweiligen Leistungen, Werken und Ereignissen verwendeten Fotos dienen lediglich der Beschreibung der jeweiligen Leistung, des Werkes bzw. des Ereignisses. Die Abbildungen sind daher unverbindlich und können variieren.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme

Die Teilnahme an der Hochzeit oder der Veranstaltung, einer Leistung, einem Werk oder einem Ereignis des Werkunternehmers und/oder Dienstleisters kann die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen erfordern (z.B. Alter, Gesundheitszustand, Gewicht, Führerschein). Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Leistung, dem Werk und dem Ereignis des Werkunternehmers und/oder Dienstleisters sowie der Hochzeit oder der Veranstaltung selbst. Nach erfolgter Buchung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er oder die entsprechenden an der Hochzeit oder der Veranstaltung teilnehmenden Personen die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung des Buchungspreises bzw. der entsprechenden Vergütung, die an die Eventwerkstatt zu zahlen ist, ist im Falle der Nichterfüllung der persönlichen Mindestvoraussetzungen ausgeschlossen. Sämtliche Teilnahmevoraussetzungen für die jeweilige Leistung, das jeweilige Werk und das jeweilige Ereignis ergeben sich aus der Beschreibung, die der Werkunternehmer und/oder Dienstleister dem Kunden geben. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Angaben vor Buchung der Leistung, des Werkes oder des Ereignisses sorgfältig durchzulesen.

Aus der Beschreibung der Leistung, des Werkes oder des Ereignisses wird der Kunde entsprechend darüber informiert, ob die Teilnahme an der jeweiligen Leistung, des Werkes oder des Ereignisses von bestimmten Witterungsbedingungen abhängig ist. In einem solchen Falle obliegt es dem Kunden, die Witterungsverhältnisse am Tag der Hochzeit oder der Veranstaltung bei dem Werkunternehmer und/oder Dienstleister zu erfragen. Sollte die Leistung, das Werk oder das Ereignis aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht durchführbar sein, übernimmt die Eventwerkstatt in solchen Fällen keinen Ersatz für Aufwendungen oder Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Absage oder erneuten Inanspruchnahme der Leistung, des Werkes oder des Ereignisses entstanden sind (z.B. Reisekosten, Unterkunft, Begleitungen, Urlaub etc.). Insoweit gelten allein die zwischen dem Werkunternehmer und/oder Dienstleister und dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich, der Eventwerkstatt für die vertragsgegenständliche Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

Die genannten Preise verstehen sich für Geschäftskunden als Nettopreise zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Endkunden beinhalten die Preise die jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzliche Mehrwertsteuer.

Nach erfolgter Auftragserteilung eines Servicepaketes ist ggf. nach Absprache und Rechnungsstellung ein definierter Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung entsprechend des Angebotes fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Alle anderen Leistungen insbesondere Einzelleistungen sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig sofern nicht auf der Rechnung eine bestimmte Zahlungsfrist gesetzt ist.

Im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Verzugsbestimmungen

§ 9 Vertragslaufzeit/Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung oder Email Beauftragung des Kunden in Kraft. Der Vertrag endet nach Erfüllung der Dienstleistung.

Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Eventwerkstatt insbesondere vor, wenn der Kunde nicht fristgemäß trotz einer Mahnung sowie einer weiteren Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung seiner Zahlungsverpflichtung an die Eventwerkstatt oder den Werkunternehmer und/oder Dienstleister nachkommt.

Im Falle der Kündigung durch den Kunden gelten folgende Stornierungsbedingungen seitens des Kunden: Soweit der Kunde mehr als 6 Monate vor der Veranstaltung kündigt, sind 30 % der vereinbarten Vergütung an die Eventwerkstatt zu zahlen, soweit der Kunde mehr als 3 Monate und bis zu 6 Monaten vor der Veranstaltung die Kündigung erklärt sind seitens des Kunden 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Soweit die Kündigung mehr als 3 Wochen und bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung erklärt wird, sind 70 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Soweit die Kündigung im Zeitraum zwischen dem festgelegten Veranstaltungsdatum und 3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars als Stornierungsbedingung.

Wird die Kündigung des Vertrages durch ein vertragswidriges Verhalten der Eventwerkstatt veranlasst, ist diese zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Kunden durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Eventwerkstatt haftet nicht für die Erbringung der von der Eventwerkstatt vermittelten Leistungen durch den Werkunternehmer und/oder Dienstleister, sondern lediglich für die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Werkunternehmers und/oder Dienstleisters, die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, des Werkes oder des Ereignisses und für die ordnungsgemäße Weiterleitung von Informationen, Anzeigen und Willenserklärungen zwischen dem Kunden und dem Werkunternehmer und/oder Dienstleister bis zur Buchung der jeweiligen Leistung, des Werkes oder des Ereignisses.

Die Eventwerkstatt haftet gegenüber den Kunden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftungstatbestände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für unmittelbare Personen – oder Sachschäden und die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In jedem Fall ist die Haftung der Eventwerkstatt auf vorhersehbare typische Schäden beschränkt. Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-)Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

Soweit die Schadensersatzhaftung der Eventwerkstatt ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Eventwerkstatt.

Für mangelhafte Lieferungen und Leistungen von Servicepartner bzw. Fremdbetrieben (Werkunternehmern und/oder Dienstleistern), die durch die Eventwerkstatt vermittelt werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Eventwerkstatt nicht eine vorsätzliche oder grob

fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und der Überwachung des Servicepartners bzw. des Fremdbetriebes nachgewiesen wird.

§ 11 Datenschutz/Schutzrechte

Nutzungsrechte jeder Art an der von der Eventwerkstatt erstellten Konzepten, Entwürfen, Fotografien, Abbildungen, Texten, Plänen, Programmen, Skizzen oder sonstigen Unterlagen verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Vereinbarung bei der Eventwerkstatt. Vervielfältigungen und die Weitergabe sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Eventwerkstatt zulässig.

Die Eventwerkstatt ist berechtigt Fotoaufnahmen sowie Videoaufnahmen der Veranstaltung selbst als auch während der Vorbereitung anzufertigen und diese zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu verwenden und zu veröffentlichen.

Alle der Eventwerkstatt durch die Kunden überlassenen Daten werden vertraulich durch die Eventwerkstatt behandelt und gegenüber Dritten nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages offen gelegt.

§ 12 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieser Klausel.

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Dänischenhagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Kiel.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.